

(3) Der Preisabschlag ist wie folgt zu staffeln:

Anzahl der vorge- sehenen Anwendungen	Preisabschlag
10-15	70%
16-20	75%
21-30	80%
31-40	85%
41-50	88%
51-60	90%
61-70	91%
71-80	92%
81-100	93%
über 100	94%

(4) Der Preisabschlag gemäß Abs. 3 ist für jede Anwendung zu gewähren, d. h. auch für jede Wiederholung beim gleichen Investitionsvorhaben über die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen. Nachtragsvereinbarungen über die Erhöhung der Anwendungen berühren nicht den für vorher vereinbarte Anwendungen festgelegten Preisabschlag.

§5

Wiederverwendungsprojekte

(1) Für Wiederverwendungsprojekte sind folgende Preisabschläge vom Preis der Projektierungsleistungen der Erstanwendung vorzunehmen:

- wenn die Wiederverwendung gleichzeitig mit der Erstanwendung erfolgt: 70 %,
- bei Wiederverwendung innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung des Projektes: 60 %,
- bei einer Wiederverwendung, die später als ein Jahr nach der Fertigstellung des Projektes erfolgt: 40 %.

(2) Gelangen Projekte mehr als fünfmal als Wiederverwendungsprojekte innerhalb der unter Abs. 1 angegebenen Fristen zur Anwendung, so ist der gemäß Abs. 1 ermittelte Preis bis zur 14. Wiederverwendung für jedes Projekt um weitere 20% zu kürzen. Jedes weitere Wiederverwendungsprojekt ist mit dem Preis der 14. Wiederverwendung zu berechnen.

§6

Anpassungsleistungen

(1) Für Projektierungsleistungen zur Anpassung eines Angebots- bzw. Wiederverwendungsprojektes an die örtlichen Verhältnisse ist der Preis auf der Grundlage der Stundenverrechnungssätze gemäß § 2 Abs. 3 zu bilden. ®

(2) Für die Anwendung von Modellangebotsprojekten, Typenelementen usw. wird ein Teilpreis berechnet. Dieser ergibt sich aus dem Preis für die Ausarbeitung dieser Unterlagen entsprechend § 2 Abs. 3 dividiert durch die Anzahl der Anwender.

§7

Preisbildung bei Sistierung und Annullierung

(1) Bei Sistierung, Annullierung und Sistierung mit nachfolgender Annullierung auf Veranlassung des Auftraggebers sind folgende Zuschläge unter Berücksichtigung des jeweiligen Bearbeitungsstandes zu berechnen:

Bearbeitungs- stand des Pro- jektes bis	Zuschläge für		
	Sistierung	Annullierung	Sistierung mit nachfolgender Annullierung
30%	30%	20%	20%
60%	25%	15%	15%
80%	20%	10%	10%

Bei einem Bearbeitungsstand über 80% ist jeweils der volle Preis zu berechnen.

(2) Bei Anwendung der Zuschläge gemäß Abs. 1 darf der dem Erfüllungsstand von 100 % entsprechende Preis der Projektierungsleistung nicht überschritten werden.

(3) Ergeben sich zu den übergebenen Arbeitsunterlagen auf Veranlassung des Auftraggebers Veränderungen, Abänderungen oder Ergänzungen, so ist unabhängig vom Bearbeitungsstand ein Zuschlag von 15 % vom Preis des betroffenen Teiles der Projektierungsleistung zu berechnen.

§8

Vereinbarung von Preiszu- und -abschlägen

Zur Erreichung einer hohen Qualität der Projektierungsleistungen können die Vertragspartner Preiszu- und -abschläge vereinbaren.* Diese Preiszu- und -abschläge sind an die Überschreitung bzw. Überbietung von technisch-ökonomischen Kennzahlen zu binden, die in jedem einzelnen Fall entsprechend dem Charakter der zu projektierenden Anlage im Wirtschaftsvertrag zu vereinbaren sind. Wesentliche Kriterien der Verbesserung der vorgegebenen Kennzahlen können sein:

- Maximierung der Gebrauchswerteigenschaften während der Nutzung,
- Minimierung des Investitions- und laufenden Aufwands,
- Erhöhung der Flexibilität der Nutzung,
- Erhöhung der Rentabilität der Grundfonds,
- Verkürzung der Projektierungszeiten, sofern sich hieraus ein volkswirtschaftlicher Nutzen ergibt (Optimierung),
- Berücksichtigung von nichtbrancheüblichen Wünschen des Auftraggebers.

§9

Nachkalkulation

(1) Die Projektierungseinrichtungen haben die Nachkalkulation der Projektierungspreise jährlich mindestens einmal für die Projektierungsleistungen der wichtigsten Investitionsvorhaben durchzuführen.

(2) Mit den Nachkalkulationen sind mindestens 50 % der Warenproduktion zu erfassen.

§10

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Anordnung Nr. Pr. 32 vom 5. März 1970 über die Preisbildung für Projektierungsleistungen für elektrotechnische und elektronische Anlagen (GBL II Nr. 28 S. 20I),
- b) alle auf der Grundlage der Anordnung Nr. Pr. 32 erlassenen Preisvorschriften für die Spezialprojektierungsgebiete.

(3) Die gemäß den geltenden Rechtsvorschriften für die speziellen Projektierungsgebiete verantwortlichen Preiskoordinierungsorgane haben Preisregelungen für das jeweilige Projektierungsgebiet auf der Grundlage vorstehender Festlegungen zur Bestätigung einzureichen.

(4) Diese Anordnung findet auf alle Verträge Anwendung, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung zu erfüllen sind.

Berlin, den 5. Dezember 1974

**Der Minister
für Elektrotechnik und Elektronik**

S - t e g e r

* Siehe § 47 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBL. I Nr. 7 S. 107) und die Achte Durchführungsverordnung vom 12. Januar 1972 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge im Rahmen der Reproduktion der Grundfonds — (GBL. TT Nr. 5 S. 53).